

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 132. Sitzung

am Mittwoch, dem 25. Mai 2016, 13 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Thomas Rother (SPD)

i. V. für Serpil Midyatli

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Astrid Damerow (CDU)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	5
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/2778 (überwiesen am 20. März 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss)	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3907 (überwiesen am 10. März 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)	
hierzu: Umdrucke 18/4245, 18/4283, 18/4414, 18/4425, 18/4446, 18/4476, 18/4477, 18/4480, 18/4488, 18/4495, 18/4496, 18/4500, 18/4502, 18/4503, 18/4504, 18/4505, 18/4506, 18/4507, 18/4513, 18/4514, 18/4515, 18/4521, 18/4531, 18/4537, 18/4545, 18/4758, 18/4762, 18/4877, 18/4996, 18/5071, 18/5437, 18/5666, 18/5667, 18/5670, 18/5693, 18/5739, 18/5878, 18/5916, 18/5979, 18/5990, 18/6001, 18/6003, 18/6005, 18/6024, 18/6049, 18/6053, 18/6084	
2. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	6
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3537	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/3587	
Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/3588 - selbstständig -	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3539	

c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3559](#)

hierzu: [Umdrucke 18/5342, 18/5371, 18/5411, 18/5454, 18/5532, 18/5539, 18/5542, 18/5551, 18/5552, 18/5553, 18/5554, 18/5555, 18/5556, 18/5561, 18/5562, 18/5574, 18/5581, 18/5582, 18/5592, 18/5613, 18/5615, 18/5616, 18/5618, 18/5655, 18/5668, 18/5723, 18/5804, 18/5833, 18/5834, 18/5934, 18/6059](#)

(überwiesen am 18. November 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss)

3. Offenlegung von „Gesetzgebungs-Outsourcing“

8

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/897](#)

hierzu: [Umdrucke 18/3971, 18/5245](#)

(überwiesen am 21. Juni 2013 an den Innen- und Rechtsausschuss)

4. Mündliche Anhörung

9

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3500](#)

hierzu: [Umdrucke 18/5355, 18/5370, 18/5430, 18/5501, 18/5504, 18/5508, 18/5557, 18/5559, 18/5571, 18/5593, 18/5623, 18/5630, 18/5722 \(neu\), 18/5754, 18/5983, 18/6071](#)

(überwiesen am 18. November 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss)

5. Verschiedenes

30

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2778](#)

(überwiesen am 20. März 2015 an den Innen- und
Rechtsausschuss)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im
Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und
Asylbegehrenden**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3907](#)

(überwiesen am 10. März 2016 an den Innen- und
Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/4245](#), [18/4283](#), [18/4414](#), [18/4425](#), [18/4446](#),
[18/4476](#), [18/4477](#), [18/4480](#), [18/4488](#), [18/4495](#),
[18/4496](#), [18/4500](#), [18/4502](#), [18/4503](#), [18/4504](#),
[18/4505](#), [18/4506](#), [18/4507](#), [18/4513](#), [18/4514](#),
[18/4515](#), [18/4521](#), [18/4531](#), [18/4537](#), [18/4545](#),
[18/4758](#), [18/4762](#), [18/4877](#), [18/4996](#), [18/5071](#),
[18/5437](#), [18/5666](#), [18/5667](#), [18/5670](#), [18/5693](#),
[18/5739](#), [18/5878](#), [18/5916](#), [18/5979](#), [18/5990](#),
[18/6001](#), [18/6003](#), [18/6005](#), [18/6024](#), [18/6049](#),
[18/6053](#), [18/6084](#)

Einstimmig kommt der Ausschuss überein, diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 1. Juni 2016 zu behandeln.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3537](#)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/3587](#)

Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3588](#) - selbstständig -

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3539](#)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3559](#)

hierzu: [Umdrucke 18/5342](#), [18/5371](#), [18/5411](#), [18/5454](#), [18/5532](#),
[18/5539](#), [18/5542](#), [18/5551](#), [18/5552](#), [18/5553](#),
[18/5554](#), [18/5555](#), [18/5556](#), [18/5561](#), [18/5562](#),
[18/5574](#), [18/5581](#), [18/5582](#), [18/5592](#), [18/5613](#),
[18/5615](#), [18/5616](#), [18/5618](#), [18/5655](#), [18/5668](#),
[18/5723](#), [18/5804](#), [18/5833](#), [18/5834](#), [18/5934](#),
[18/6059](#)

(überwiesen am 18. November 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss)

Einstimmig kommt der Ausschuss überein, diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 1. Juni 2017 zu behandeln.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Offenlegung von „Gesetzgebungs-Outsourcing“

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/897](#)

hierzu: [Umdrucke 18/3971](#), [18/5245](#)

(überwiesen am 21. Juni 2013 an den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass, wie man insbesondere im Zusammenhang mit der Neuregelung des Glückspielrechts in der letzten Legislaturperiode gesehen habe, dass es Bedarf dafür gebe, offenzulegen, wenn im Gesetzgebungsverfahren Abgeordnete Formulierungen von externen Stellen übernehmen. Nur so könne der Bürger darauf vertrauen, dass Gesetze, die für alle gelten sollten, neutral formuliert würden, und bei externer Formulierung nachprüfen, welche Interessen die entsprechenden Stellen hätten.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/897, zur Ablehnung.

(Unterbrechung von 13:14 bis 14:07 Uhr)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3500](#)

hierzu: [Umdrucke 18/5355, 18/5370, 18/5430, 18/5501, 18/5504, 18/5508, 18/5557, 18/5559, 18/5571, 18/5593, 18/5623, 18/5630, 18/5722 \(neu\), 18/5754, 18/5983, 18/6071](#)

(überwiesen am 18. November 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags

Jan-Christian Erps, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Schleswig-Holsteinischen Landkreistags

Marc Ziertmann, stellvertretender Geschäftsführer des
Städteverbands Schleswig-Holstein

Umdrucke 18/5630, 18/5593 und 18/6128

Am Schluss des schwerpunktmäßigen Vortrags der Stellungnahme seines Verbandes, Umdruck 18/5593, thematisiert Herr Bülow, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, den grundsätzlichen Aspekt der Verlässlichkeit von Rahmenbedingungen. Die Gemeinden und Ämter hätten mit erheblicher Dynamik die Verwaltungsstrukturreform umgesetzt, Verwaltungen fusioniert, Ämter zusammengelegt und große Gemeinden eingeamtet. Diese oftmals schmerzhaften Prozesse seien auf der Basis des seinerzeit geltenden Rechts durchgeführt worden, das Rahmenbedingungen für das entstehende Miteinander festgelegt habe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden viele der geltenden Rahmenbedingungen zu einem Zeitpunkt verändert, zu dem die Verwaltungsstrukturreform noch nicht überall zum Abschluss gebracht worden sei. Er habe den Anspruch an die Politik, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Verwaltungsstrukturreform begonnen worden sei, verlässlich bleiben sollten, weil ansonsten

Fusionen und Versuche eines besseren Miteinanders infrage gestellt und Konflikte heraufbeschworen werden könnten.

Über die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme seiner Organisation, Umdruck 18/6128, hinaus befasst sich Herr Erps, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, mit der Stellvertreterproblematik und meint, es sei nicht zielführend, sogenannte Bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen für den Einzelfall einer Vertretung vollumfänglich mit den zur Diskussion anstehenden Unterlagen zu versorgen. Zur Stimmengewichtung im Amtsausschuss ist seine Ansicht, dort bestehende Probleme seien Folge der unbefriedigenden Lösung im Rahmen der letzten Verwaltungsstrukturreform, und man sollte im Interesse der Handlungsfähigkeit des Amtsausschusses jeder Gemeinde nur eine Stimme zubilligen.

Herr Ziertmann, Städteverband Schleswig-Holstein, bringt die Hauptinhalte der Stellungnahme auf Umdruck 18/5630 zum Vortrag. Darüber hinaus führt er zur neuen Anordnungsbefugnis für eine Verwaltungsgemeinschaft aus, dass diese Maßnahme, die vom Städteverband schon 2011 vorgeschlagen worden sei, unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten den geringeren Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht darstelle. Dabei werde das Amt in seiner Konstruktion beibehalten, und die angeordnete Verwaltungsgemeinschaft begründe lediglich ein Mandatsverhältnis, sodass das Amt in vollem Umfang weisungsbefugt bleibe, es also nicht zu einer Aufgabenübertragung komme.

* * *

Auf Abg. Dr. Dolgner, der mit Blick auf die Forderung nach Kontinuität in der Kommunalverfassung darauf hingewiesen hat, dass es der freien Erwägung des Gesetzgebers unterliege, zu einer anderen Lösung zu kommen als die vorangegangene Koalition, antwortet Herr Bülow, alle rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Verwaltungsstrukturreform betreffen, seien damals von einer Großen Koalition geregelt worden. - Dann spricht Herr Bülow die von Abg. Dr. Dolgner angeführten Ausamtionen an und erläutert, die in diesem Zusammenhang wichtigere Frage sei, welches Bild Gesetzgeber und Regierung von der Verwaltung als Ziel hätten. Dieses Bild, wie es seit 2012 in der Amtsordnung niedergelegt sei, hebe auf den Regelfall einer Amtsverwaltung ab. Er unterstreicht, der Fall, für dessen Eintreten im Gesetzentwurf Vorkehrungen getroffen würden, entstehe nur dann, wenn die Regierung ihn herbeiführe. Er sehe im Moment nicht, dass ein Amt Gefahr laufe, wesentlich unter die Grenze von 8.000 Einwohnern zu kommen. Das jedenfalls sei das Thema: Die Koalition wolle ein Gesetz verabschieden, sage aber nicht, für wen es gelten solle. Das Innenministerium habe auf Nachfrage erklärt, dort sei kein Fall bekannt, für den es gelten könne. Er wünsche sich, von Abg.

Dr. Dolgner Anwendungsfälle genannt zu bekommen, damit man wisse, über welche Verwaltungsgemeinschaften man rede und wo de facto etwas verändert werden solle.

Mit Blick auf das Amt Fockbek, das von Abg. Dr. Dolgner genannt wird, weil Fockbek wegen der mangelnden Stimmgewichtung im Amtsausschuss eine weitere Fusion mit dem Amt Hohner Harde ablehne, meint Herr Bülow, er habe es der Begründung im Gesetzentwurf nicht entnehmen können, dass der Gesetzentwurf die Bildung eines größeren Amtes von Fockbek und seinen Nachbarn befördern solle. Dabei habe man unterschiedliche und auch sich wechselnde Sichtweisen zur Kenntnis zu nehmen, beispielsweise den Beschluss der Gemeindevertretung von Fockbek, ganz auf eine Verwaltung zu verzichten, der aber nach der Kommunalwahl wieder rückgängig gemacht worden sei.

Ferner nimmt Herr Bülow zum Thema Zentrale Orte eine Klarstellung vor und weist darauf hin, dass man es keineswegs mit einer Frontstellung von Zentralen Orten gegen alle anderen zu tun habe. Die Mehrheit der Zentralen Orte werde vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vertreten, und die von ihm vorgetragene Sichtweise sei von allen Gremien einstimmig beschlossen worden. Die Fragen von Einflussmöglichkeiten und Entscheidungsmöglichkeiten betreffen alle amtsangehörigen Gemeinden gleichermaßen, egal ob sie klein oder groß seien.

Abg. Dr. Dolgner erwähnt im Zusammenhang mit der Stellvertreterfrage den Umstand, dass in größeren Kommunen Materien in bis zu sechs Sitzungen behandelt werden müssten, sodass man abwägen müsse zwischen der Sorgfaltspflicht, die auch für stellvertretende Bürgerliche Ausschussmitglieder gelte, die sich also sachkundig machen müssten, und der aufgrund des größeren Personenkreises, der Kenntnis habe, höheren Wahrscheinlichkeit, dass Unterlagen nach draußen gegeben würden. - Herrn Bülows Einschätzung dazu ist, dass die stellvertretenden Bürgerlichen Mitglieder an Sitzungen nicht teilnahmen, wenn nicht der Vertretungsfall eintrete. Die Vorbereitung der Stellvertreter auf einen möglicherweise eintretenden Fall der Mitwirkung sehe man als ein Thema, das richtigerweise im Gesetzentwurf angesprochen werde. Nur, aus den Erfahrungen der Praxis komme er zu dem Schluss, dass die Nachteile der vorgeschlagenen Regelung die Vorteile überwögen.

Auf Nachfrage von Abg. Lange konkretisiert Herr Bülow die sich ergebenden Nachteile: Es müssten alle stellvertretenden Bürgerlichen Ausschussmitglieder von Anfang an verpflichtet werden; angesprochen worden seien ferner in der schriftlichen Stellungnahme die Kritikpunkte: die generelle Zur-Verfügung-Stellung aller Unterlagen; der Aufwand dafür insbesondere dort, wo sie nicht elektronisch verschickt würden und die teilweise recht große Zahl der betroffenen Personen.

Auf den Wunsch von Herrn Bülow, Anwendungsfälle zu benennen, erwidert Abg. Dr. Dolgner, man mache keine Spezialregelung für einen gewissen Zeitraum, für einen bestimmten Fall und nicht für eine bestimmte Region. Er kommt auf das Amt Flintbek zu sprechen, das sich jetzt schon unterhalb der 8.000er-Grenze befinde, und erklärt, der Gesetzentwurf sehe nicht vor, dass in dem Fall, wo ein Amt unter diese Grenze falle, zwingend eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer Nachbarstadt oder einem Zentralen Ort anzuordnen sei. Es sei vielmehr nur als Ultima Ratio vorgesehen, wie auch jetzt schon die Einamtung die Ultima Ratio sei, zu der das Innenministerium erst greife, nachdem in einer Phase der Freiwilligkeit keine Lösung erzielt worden sei. Es gehe in dem Gesetzentwurf darum, das Ministerium mit einem möglichst vollständigen Instrumentenkasten zu versehen. - Dazu bemerkt Herr Bülow, neu sei in dem Entwurf die Fusion zwischen einem Amt und einer nicht dem Amt angehörenden Gemeinde, sodass sich für ihn die Frage stelle, in der Nähe welchen Amtes, das sich an der 8.000er-Grenze bewege, sich eine nicht dem Amt angehörende, hauptamtlich verwaltete Gemeinde befinde, mit der zusammen eine Verwaltungsgemeinschaft angeordnet werden könne. - Abg. Dr. Dolgner gibt zur Antwort, man könne nicht wissen, mit welchen Strukturen man es in der Zukunft zu tun bekommen werde. Konkret bezieht er sich auf das Beispiel des Amtes Großer Plöner See und der Kreisstadt Plön, die kurz vor der Zwangseinamtung gestanden habe. Nach seiner Auffassung sei es Aufgabe des Gesetzgebers, Regelungen zu treffen, damit man für den nächsten Fall dieser Art gewappnet sei.

Herr Erps meint, von den Anzuhörenden werde eine Einschätzung aus den Bereichen der jeweiligen Organisation und aus der Erfahrung erwartet; entscheiden müssten anschließend die Abgeordneten. Das Instrument der Verwaltungsgemeinschaften finde sich in dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Demgegenüber sei eine Zwangsmaßnahme nicht als Mittel der kommunalen Zusammenarbeit anzusehen. Man könne die Anordnungsbefugnis für eine Verwaltungsgemeinschaft im Gesetz vorsehen, aber er betrachte sie mit Skepsis: Ein solches Mittel der Einamtung taue nicht dazu, Verwaltungsstrukturen zu verbessern. Fünf Jahre nach der letzten Verwaltungsstrukturreform rede man schon über Veränderungen. Er habe auch vor fünf Jahren zum Ausdruck gebracht, dass er das damals gefundene Verhältnis zwischen Mittelstädten und umliegenden Gemeinden für nicht gelungen halte. Durch die Regelungen zur Stimmgewichtung oder die Anordnungsbefugnis werde versucht, Strukturfehler zu korrigieren.

Zu den Vorschriften über die stellvertretenden Bürgerlichen Mitglieder in Ausschüssen ist die Ansicht von Herrn Erps, dass man unterscheiden solle zwischen demokratisch legitimierten Mitgliedern, die ein Recht auf alle Informationen hätten, und den Bürgerlichen Stellvertretern, die in die Situation kommen könnten, eine Einzelfrage zu entscheiden. Auf der Grundlage von

entsprechend negativen Erfahrungen habe man sich für die Beschränkung des Zugangs zu Informationen ausgesprochen.

Dann wendet er sich der 8.000-Einwohner-Grenze zu und vertritt die Auffassung, diese Zielgröße sage nichts über die Leistungsfähigkeit und Aufgabenerledigung eines Amtes aus. Auch kleine Ämter könnten leistungsfähig sein. Er bezieht sich auf ein Urteil des Landesverfassungsgerichts, wonach die Ämter Entscheidungskraft und Gestaltungskraft der Gemeinden stärken sollten, sie sozusagen Schreibstuben der Gemeinden seien. Die Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben liege bei den Gemeinden, die durch das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Regelungen über die Aufgabenerledigung herbeiführen könnten. Wenn die Gemeinden dazu nicht in der Lage sein sollten oder wenn die Einwohnerzahl unter 8.000 sinke, bitte er darum, im Zusammenhang mit übergemeindlichen Aufgaben den Kreis in den Blick zu nehmen, der ja von seiner verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung her auch als Dienstleister für die kreisangehörigen Gemeinden aufzufassen sei, sodass übergemeindliche Aufgaben auch auf den Kreis übertragen werden könnten.

Herr Ziertmann erläutert, er gehe nicht davon aus, dass stellvertretende Bürgerliche Mitglieder weniger sorgsam mit Unterlagen umgingen, er gehe allerdings wie Abg. Dr. Dolgner davon aus, dass, wenn der Kreis der Wissenden größer werde, die statistische Wahrscheinlichkeit steige, dass eine vertrauliche Information nach außen getragen werde. Im Übrigen sei die Verwaltung nach § 72 Landesverwaltungsgesetz an Recht und Gesetz gebunden, und er sei sicher, dass die Mitgliedskörperschaften das auch beim Umgang mit vertraulichen Unterlagen beachteten. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter äußerten häufig die Ansicht, dass das unterschiedliche demokratische Legitimationsniveau der verschiedenen Mitglieder in der Gemeindeordnung nachvollzogen werden sollte. In dem Moment, wenn der Stellvertretungsfall tatsächlich eintrete, könnten die Unterlagen selbstverständlich weitergeleitet werden; man sollte aber nicht mit Konstruktionen arbeiten, die von einem absehbaren Vertretungsfall ausgingen. In diesem Rahmen spricht Herr Ziertmann die Verschwiegenheitspflicht an: Fälle der Verletzung dieser Pflicht gebe es, und sie seien auch immer wieder Thema. Es könne wohl unterstellt werden, dass nicht alle stellvertretenden Bürgerlichen Mitglieder und auch nicht alle Gemeindevertreter über jede Regelung der Gemeindeordnung Bescheid wüssten oder einschätzen könnten, ob eine Unterlage öffentlich sei oder nicht. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht könne Haftungsfolgen, auch für die Gemeinden, nach sich ziehen.

Schließlich bezieht sich Herr Ziertmann auf eine Äußerung von Herrn Bülow und erklärt, die vom Städteverband vertretenen Städte wären froh, wenn sie sich in der Situation befänden, wie sie Herr Bülow für die Zentralen Orte beschrieben habe. In Büsum, Trittau, Kropp und Fockbek hätten die größeren zentralen Orte die Geschäftsführung, weil sie über einen haupt-

amtlichen Bürgermeister mit einer eigenen Verwaltung verfügten. In den Fällen sei es historisch so gewachsen. Eine in diese Richtung gehende Vorschrift sei aber in den Jahren 2006/2007 nicht umsetzbar gewesen, als die größeren Städte in die Ämter gekommen seien. Aus dieser Unterschiedlichkeit der Situation resultiere nun eine unterschiedliche Haltung der beiden Verbände zum Gesetzentwurf in dieser Frage.

Dazu bemerkt Herr Bülow, dass zahlreiche Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion eingetampt worden seien und nicht mehr über eine eigene Verwaltung verfügten. Er nennt als Beispiele Laboe, Schönberg, Bordesholm und Leck. Auf der anderen Seite hätten im Zuge der Verwaltungsstrukturreform Städte auch Verwaltungen auf dem Wege übernommen, dass die Städte amtsfrei geblieben seien. Als Beispiele führt er hierzu an: Mölln, Lauenburg und Kappeln. Man habe es somit nicht mit einer einheitlichen Entwicklung zu tun.

Abg. Strehlau betont wie schon Abg. Dr. Dolgner, es gehe mit diesem Gesetzentwurf nicht um eine Einzelfallgesetzgebung, sondern darum, einen Instrumentenkasten für das Innenministerium für den Fall einzuführen, dass sich Gemeinden nicht einigten; denn man müsse viele Bestrebungen von Gemeinden zur Kenntnis nehmen, sich neuen Verwaltungsgemeinschaften zu öffnen. Erfreulich findet sie, dass gesehen werde, dass mit dem Gesetzentwurf keine Verwaltungsstrukturreform durch die Hintertür verfolgt werden solle.

In Bezug auf die Amtsausschüsse - eine Frage von Abg. Strehlau -, erklärt Herr Bülow, dass der dem Gesetzentwurf zu entnehmende Grund, die Amtsausschüsse zu verkleinern, für ihn nicht nachvollziehbar sei, weil dieses Problem mit dem II. Verwaltungsstrukturreformgesetz gelöst worden sei.

Herr Ziertmann führt mit Blick auf die von Abg. Strehlau angesprochenen Kostenfolgen für die geplante Stellvertreterregelung aus, es sei unstrittig, dass diese Kosten entstünden, wie hoch diese seien, sei nicht klar, da es dazu keine Gesetzesfolgenabschätzung gebe. Er habe nur das wiedergegeben, was ihm die Verwaltung berichtet habe. Ohne weiteres richtig sei, dass diese Kosten bei papierlosen Verfahren, bei Ratsinformationssystemen und so weiter, begrenzt werden könnten. Allerdings habe er die Erfahrung gemacht, dass man nicht alles papierlos zur Verfügung stellen könne. – Beim Sitzungsgeld, zu dem Abg. Strehlau die Ansicht vertritt, dass stellvertretende Mitglieder nur im Vertretungsfall Zutritt zu den Sitzungen erhalten und im Fall einer Nicht-Vertretung kein Sitzungsgeld erhalten sollten, meint Herr Ziertmann, irgendwann könne der Anspruch auf Sitzungsgeld erhoben werden, weil man bei einem Entscheidungsprozess, der sich über mehrere Sitzungen hinziehe, bei allen anwesend sein müsse, um im Vertretungsfall ordnungsgemäß entscheiden zu können.

Abg. Harms wendet sich der Aufnahme von minderheitenrechtlichen Regelungen und der damit verbundenen Berichtspflicht zu, was für ihn eine politisch wichtige Frage sei, und weist darauf hin, dass es in Sachsen und Brandenburg Schutz- und Förderregelungen in den Landkreisordnungen und den Gemeindeordnungen gebe, die sich auf verfassungsmäßige Schutz- und Förderungsklauseln bezögen. So sei in Brandenburg in die Hauptsatzung eine Verpflichtung aufgenommen worden, festzuschreiben, was man zum Schutz und zur Förderung der Sorben unternehmen wolle, und es sei darüber zu berichten. Dagegen solle es in Schleswig-Holstein den Kommunen selber überlassen bleiben, wie sie Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung umsetzen.

Ferner geht er auf die Fragen von Stimmengewichtung und Verwaltungsgemeinschaften ein. Dieses Problem stellte sich nicht, wenn man größere Kommunen und keine Ämter hätte. Was man mit den Stimmgewichtungen zugunsten einzelner Kommunen beabsichtige, sei, zu der Lösung eines Problems beizutragen, das sich in der Praxis stelle. Was die Verwaltungsgemeinschaften angehe, legt Abg. Harms dar, dass die beabsichtigte Anordnungsbefugnis im Vergleich zu der Zwangsvereinigung von Ämtern das mildere Mittel darstelle. Es sei sinnvoll, für eine Notsituation mehrere Alternativen zur Verfügung zu haben. In diesem Zusammenhang bezieht er sich auf den Ausdruck, wonach Ämter Schreibstuben der Gemeinden seien, und führt als Beispiel dafür, dass es auch bei örtlicher Trennung funktioniere, die Stadt Husum an, die die Insel Pellworm mit verwalte, oder ein Amt im Nordfriesischen, das durch einen zu einem anderen Amt gehörenden Korridor in zwei Teile geteilt sei. Er erinnert an die Konflikte um das Amt im Bereich Plön, die man nicht wieder erleben wolle, was zu dem Gesetzesvorschlag der Anordnungsbefugnis einer Verwaltungsgemeinschaft geführt habe, um für einen möglichen weiteren Fall dieser Art eine sanftere Alternative zu haben. Die Anzuhörenden fordert er auf, hierzu einen besseren Vorschlag zu machen. - Darauf erwidert Herr Bülow, einen solchen Vorschlag benötige man erst dann, wenn entsprechender Bedarf vorliege. Was er zum Thema Anordnungsbefugnis vorgetragen habe, sei die Reaktion der Mitgliedsgemeinden auf den Gesetzentwurf: Er sei missverstanden worden als Maßnahme zur Gebietsreform, eben weil man sich frage, was diese Regelung solle. Vertreter der Regierungskoalition äußerten sich nicht dazu, in welchem Fall diese Regelung angewendet werden solle. Daher sehe er auch keinen Bedarf für eine solche Regelung. – Abg. Harms entgegnet, wenn man mit einer Regelung warten wolle, bis irgendwo ein entsprechender Fall eintrete, müsse man dann gegebenenfalls blitzschnell handeln, um auch Fristen einhalten zu können.

Abg. Matthiessen greift den Begriff Symbolismus auf, den Herr Erps mit Blick auf die Berichtspflicht verwendet habe, und stellt klar, laut Gesetzentwurf solle beispielsweise über das Thema Minderheiten nicht berichtet werden, etwa im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung, vielmehr solle es dazu einen eigenen Bericht, eine gesonderte Darstellung, geben. Auf

Herr Bülow, der darin die Hervorhebung und damit Gewichtung von Verfassungszielen gesehen habe, antwortet Abg. Matthiessen, es sei beispielsweise die Absicht geäußert worden, jetzt, da ja vom Pariser Gipfel die Kommunen als Akteure in diesem Bereich identifiziert worden seien, auch hinsichtlich Klimaschutz und Energieeffizienz eine Berichtspflicht zu implementieren. Er sei der Ansicht, dass mit der Berichterstattung ein gewisser positiver Handlungsimpetus – ohne die Verpflichtung zu einem konkreten Handeln - verbunden sei. - Herr Erps bleibt dabei, dass es sich um einen symbolischen Akt, eine Wiederholung handle, da der Minderheitenschutz ja schon in der Verfassung verankert sei und jeder an Recht und Gesetz, und somit auch an die Verfassung, gebunden sei. Zudem ziehe die Berichtspflicht Kosten und Aufwand nach sich. Als Nächstes verweist er darauf, dass das Berichtswesen in den Kommunen als Instrument der Kontrolle der Verwaltung durch die Politik diene. Wenn jetzt zum Minderheitenschutz verpflichtend berichtet werden müsse, müssten in die Berichte auch Belange von Kultur, von Menschen mit Behinderung, von Senioren oder Kindern aufgenommen werden. Die Folge der regelmäßigen Berichtspflicht sei, dann die Berichte im Zweifel mit nichtssagenden, vorgegebenen Sätzen zu füllen. Das könne aber nicht die Intention der Autoren des Gesetzentwurfes sein; Intention müsse doch sein, dass man sich vor Ort mit diesen Sachverhalten auseinandersetze und dann, nachdem man etwas getan habe, darüber berichte.

Herr Ziertmann ergänzt, § 45 c GO fordere dazu auf, über die Ausführung von Beschlüssen zu berichten, über die Qualität und Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen und bei Klimaschutzplänen über den Abgleich der tatsächlichen Entwicklung mit der Fachplanung. Ein Projekt wie die Energieolympiade mit ihren Hunderten von Projekten, die alle öffentlich dokumentiert würden, sei viel effektiver als ein Berichtswesen, da die Olympiade immer wieder neue Impulse und Anregungen in die Mitgliedskörperschaften hineintrage. Seine Ansicht sei, alles das, was der Gesetzentwurf neu verlange, sei schon heute in den Unterpunkten des § 45 c GO enthalten.

Abg. Dr. Breyer bezieht sich auf die über das vorliegende Gesetzesvorhaben hinausgehenden Vorschläge in der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Ziertmann und fragt nach einem konkreten Beispiel dafür, dass eine größere Vielfalt in den Kommunalparlamenten die Willensbildung erschwere. Lübeck jedenfalls sei kein Beispiel dafür, weil es die größeren Fraktionen gewesen seien, die die Kooperation aufgekündigt hätten. Weiter bittet er Herrn Ziertmann, zu erläutern, warum seiner Ansicht nach der Wechsel des Systems des Verhältnisausgleichs tendenziell zu einer Begünstigung der kleineren Parteien beigetragen habe. Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften habe man mit Experten und Mathematikern die verschiedenen Verfahren erörtert und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das jetzige Verfahren nach Sainte-Laguë den Wählerwillen am besten abbilde.

Beim Punkt Sperrklausel hebt Abg. Dr. Breyer auf den Passus aus der Stellungnahme des Städteverbandes ab, dass eine solche Klausel mit der Verfassung nicht vereinbar und daher eine Verfassungsänderung notwendig sei. Eine Anfrage beim Innenministerium habe ergeben, dass der Einzug von Einzelmandatsträgern nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit geführt habe. Als letzten Punkt erwähnt Abg. Dr. Breyer die Fraktionsmindeststärke, bei der ihn interessiert, inwieweit deren Anhebung die Funktionsfähigkeit der Kommunalparlamente stärke. Die Gefahr sei doch eher, dass dann, wenn zwei Vertreter keine Fraktion mehr bilden könnten, es erst recht zu einer Vereinzelung komme.

Herr Ziertmann entgegnet zum Punkt Begünstigung kleinerer Parteien, er erachte das Sitzteilungungsverfahren nach d'Hondt für verfassungsgemäß, und ein Vergleich beider Verfahren erweise, dass Sainte-Laguë in der Tendenz zu einer Besserstellung kleinerer Parteien führe. Ihm sei es um den rechtlichen Status quo ante gegangen, den man gehabt habe.

In Bezug auf die Sperrklauseln führt er aus, es habe immer wieder Gerichtsverfahren gegeben, in deren Rahmen geklärt worden sei, ob die Sperrklauseln verfassungsgemäß seien. Selbstverständlich gehe er davon aus, dass sich eine Regelung nur auf der Ebene der Verfassung finden lasse. Er werbe deshalb für eine Verfassungsänderung, für die man eine Zweidrittelmehrheit im Landtag benötige.

Zu der Aufforderung, ein konkretes Beispiel für die aufgrund der Fraktionsstärke erschwerte Willensbildung zu nennen, meint Herr Ziertmann, man wolle den Gesetzgeber und die Landesregierung dazu bewegen, hier tätig zu werden. Dazu sei eine umfangreiche Ermittlung notwendig. Das Problem mit einem konkreten Beispiel sei aber, das man nicht darstellen könne, dass eine Entscheidungsfindung mit anderen Mehrheiten schneller, besser oder einfacher abgelaufen wäre. Die Erfahrung der Mitgliedskörperschaften seines Verbandes gingen aber in die Richtung, zu sagen, dass es mit drei oder vier Fraktionen einfacher sei, zu einer Entscheidung zu gelangen, als mit acht.

Abg. Nicolaisen kommt im Zusammenhang mit der Anordnungsbefugnis für eine Verwaltungsgemeinschaft darauf zu sprechen, dass dies laut Gesetzentwurf einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dienen müsse, und möchte wissen, wie eine Definition dieser Kriterien aussehen könnte. - Herr Bülow bezieht sich auf die Stellungnahme seines Verbandes, in der darauf hingewiesen worden sei, dass es eine allgemeingültige Definition dafür nicht gebe und sie im Gesetzentwurf auch nicht genannt werde. Beim Fall Kreis Plön beziehungsweise Kreis Ostholstein sei ja die politische Diskussion geführt worden, ob die Verwaltung auch dann schon wirtschaftlicher arbeite, wenn die aufnehmende Verwaltung wirtschaftlicher und die aufzulösende Verwaltung nicht betrachtet werde. Anders ausge-

drückt: In einem solchen Fall werde die Partei mit den niedrigeren Verwaltungskosten pro Einwohner nicht einsehen, dass ihre Verwaltung aufgelöst werden solle und die mit den höheren Kosten fortbestehen solle. Dass man keine genaueren Erkenntnisse zu den Maßstäben habe, eröffne eine weite Einschätzungsprärogative für das Innenministerium. - Herr Erps ergänzt, man erlebe es häufig, dass gewisse Aufgaben in den Zentralen Orten oder Mittelstädten erledigt würden und nicht in den Ämtern. Davon abgesehen habe er sich ja grundsätzlich gegen das Instrument der Anordnungsbefugnis ausgesprochen. Im Übrigen stehe es dem Landesgesetzgeber frei, zu regeln, dass Angelegenheiten im staatlichen Aufgabenvollzug nicht von den Ämtern erledigt würden, sondern von anderen Behörden, sodass man zu Verwaltungsstrukturen kommen könne, die wirtschaftlich und sparsam seien. - Herr Ziertmann fasst die Vorschrift so auf, dass es keine Anordnung geben dürfe, durch die in den Kommunen Mehrkosten entstünden.

Herr Erps gibt auf die Frage von Abg. Dr. Dolgner, ob aus seiner Sicht die Berichtspflichten insgesamt abgeschafft werden sollten, da er ja deren Sinnhaftigkeit infrage gestellt habe, zur Antwort, er habe nicht gesagt, dass Berichte, die vor den Kommunalvertretungen gegeben werden müssten, sinnentleert seien. Er habe vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass es zur Aufgabe der Verwaltung gehöre, der Politik über die Tätigkeiten, die die Arbeit im Wesentlichen geprägt hätten, zu berichten, und dass man vor dem Hintergrund all dessen, was in der Verfassung geregelt sei, auch Berichte über Kultur, über Behinderte, Senioren, Kinder fordern könne. Das werde aber im Ergebnis zu einer Aufblähung der Verwaltung führen, sodass den Anliegen damit auch nicht gedient werde. Um den Anforderungen des Gesetzes gerecht werden zu können, werde dann voraussichtlich mit schablonenartigen Begriffen gearbeitet werden.

Weiter spricht Abg. Dr. Dolger die Problematik der stellvertretenden Bürgerlichen Mitglieder an und erläutert, der Legitimationsebenenbruch, der immer wieder in den Vordergrund gestellt werde, ereigne sich zwischen ordentlich gewählten und Bürgerlichen Mitgliedern, nicht bei der Frage der Stellvertretung. Zudem stelle sich die Problematik, dass vertrauliche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden könnten, bei Bürgerlichen Mitgliedern genauso wie bei Gemeindevertretern. - Herr Erps meint dazu, in dieser Frage werde man sich heute mit Sicherheit nicht einigen. Man habe die praktischen Gründe, die für eine gewisse Einschränkung sprächen, vorgetragen, wie sie auch von den Gremien des Verbandes vorgebracht worden seien.

Als Nächstes möchte Abg. Dr. Dolger wissen, ob Herr Erps oder Herr Bülow sämtliche Anordnungsbefugnisse des Innenministeriums zur Regelung von kommunalen Strukturen gestrichen sehen wollten, da sie ja deutlich gemacht hätten, dass das Innenministerium nicht in der

Lage sei, etwas zur Zufriedenheit vor Ort zu regeln. - Herr Erps unterstreicht, jetzt rede man über den vorgelegten Gesetzentwurf, und es sei im Moment kein Fall absehbar, der eine gesetzliche Regelung wie die Anordnungsbefugnis erfordere. Er halte ein solches administratives Vorgehen, Konflikte im kommunalen Bereich per Gesetz zu lösen, nicht für zielführend, und plädiere dafür, darauf zu vertrauen, dass die Vertreter in den Selbstverwaltungskörperschaften ihre Verantwortung wahrnehmen. Zudem sei die Anordnungsbefugnis als Danaergeschenk an das Innenministerium zu sehen, mit dem Unfrieden in die kommunale Familie eingetragen werde.

Auch Herr Bülow merkt zum Thema Anordnungsbefugnisse an: Die Anordnungsbefugnis in Artikel 6 des II. Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 14. Dezember 2006 sei seines Wissens immer noch rechtswirksam, und sie sei bisher kein einziges Mal angewendet worden. Daher könne man sie streichen. Wenn ferner der Wille im Landtag gegeben sei, die Anordnung nach § 1 Absatz 3 der Amtsordnung zu streichen, werde er in seinem Verband dazu Beratungen herbeiführen.

Herr Ziertmann legt dar, dass die Vorstände des Städtebundes und des Städtetages in Ansehung all dessen, was Abg. Dr. Dolgner zur Problematik der stellvertretenden Bürgerlichen Mitglieder dargestellt habe, ihre Stellungnahme abgegeben hätten. Seine Aufgabe bestehe darin, den Abgeordneten diese Ansicht zu übermitteln. Einen Erlass der Kommunalaufsicht zu dieser Frage kenne er nicht. Er bleibe bei der Auffassung, dass es im Vertretungsfall oder in einem hinreichend konkretisierten absehbaren Verhinderungsfall möglich sei, die Unterlagen dem stellvertretenden Ausschussmitglied zur Verfügung zu stellen.

Amt Ostholstein-Mitte

Hans-Peter Zink, Amtsvorsteher

Burkhard Busch

Umdruck 18/5355

Herr Zink, Amtsvorsteher des Amtes Ostholstein-Mitte, weist zunächst darauf hin, dass die Stellungnahme des SHGT auch für sein Amt gelte. Über die Inhalte in seiner Stellungnahme, Umdruck 18/5355, hinaus legt er zur Geschichte dar, das Amt Ostholstein-Mitte sei zum 1. Januar 2005 im Rahmen der damaligen Kommunalstrukturreform gegründet worden, indem sich die kleineren Ämter Neustadt-Land mit Altenkrempe, Schashagen und Sierksdorf und Schönwalde mit Kasseedorf und Schönwalde freiwillig und in gutem Einvernehmen zusammengeschlossen hätten. Nun sei man ein ländliches Amt mit fünf gleichberechtigten Gemeinden, auch wenn der Unterschied der Bevölkerungszahl von der kleinsten zur größten Gemeinde circa 1.300 betrage. Herr Zink unterstreicht, dass sich seine Stellungnahme vor dem Hin-

tergrund der Situation seines Amtes ergeben habe; man habe die Situation in anderen Ämtern, zum Beispiel Schleswig/Flensburg, an der Westküste, im Hamburger Umland, nicht im Blick gehabt. Man sei der Ansicht, dass es für die in § 1 Absatz 3 AO vorgesehene Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft keinen Regelungsbedarf gebe. Sollten sich strukturelle Änderungen ergeben, sollten Diskussionen vor Ort geführt und sollte auch dort entschieden werden.

Mit Bezug auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit legt er dar, dass man die kommunale Zusammenarbeit lebe; das sei beispielsweise daran zu sehen, dass gemeinsam mit der Nachbargemeinde Grömitz ein Datenschutzbeauftragter bestellt worden sei, dass man sich gemeinsam um die Flüchtlinge gekümmert habe, dass man mit Grömitz und Neustadt eine SGB-XII-Stelle in Neustadt eingerichtet habe. Als zweiten Kritikpunkt nennt er die Regelungen für den Amtsausschuss in § 9 AO, die dazu führten, dass alle fünf Gemeinden seines Amtes, da ihre Einwohnerzahl unter 3.000 liege, zwei Stimmen erhielten. Die Stimmgewichtung, nach der es pro 250 Einwohner eine Stimme geben solle, wirke sich so aus, dass Altenkrempe fünf Stimmen, Kasseedorf sechs, Schashagen neun, Schönwalde elf und Sierksdorf sieben bekämen, von denen dann die Bürgermeister drei, drei, fünf, sechs und vier und die weiteren Ausschussmitglieder zwei, drei, vier, fünf und drei erhielten. Daraus ergebe sich die Frage, wie künftig geheime Wahlen gesichert durchgeführt werden könnten. In Bezug auf die Weitergabe von Unterlagen erläutert Herr Zink, man handhabe das pragmatisch, indem die Ausschussmitglieder, die vertreten werden müssten, die Unterlagen an ihre Stellvertreter weitergäben. Für unvorhergesehene Vertretungsfälle habe man zwei Mehrexemplare an die Fraktionssprecher ausgehändigt.

Herr Busch berichtet, man habe nach der Fusion zum Amt Ostholstein-Mitte drei bis vier Jahre benötigt, bis sich alles normalisiert habe, obwohl alle, die Politik wie auch das Personal, diese Fusion gewollt hätten, sodass er es sich nicht vorzustellen vermöge, wie lange es dauern werde, wenn die Freiwilligkeit und der Wille der Politik und der Mitarbeiter nicht vorlägen.

**Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK),
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Harald Rentsch, Landesvorstandsmitglied und Geschäftsführer a.D.

Umdruck 18/5623

Herr Rentsch, Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik, verweist in Bezug auf Minderheitenschutz und Berichtspflicht auch auf die Stellungnahme von Professor Schliesky, Umdruck 18/5559, und geht darauf ein, dass nicht nur in der Gesetzesbegründung enthalten sein dürfe, dass sich die Berichtspflicht auf die hauptamtlich verwalteten Städte und Ämter und Kreise beziehe, sondern dass das auch im eigentlichen Gesetzestext stehen müsse.

Zum Thema stellvertretende Ausschussmitglieder legt er dar, dass es hierbei ausschließlich um die Bürgerlichen Mitglieder gehe, weil ja die Gemeindevertreter nach § 46 Absatz 9 GO ein Anwesenheitsrecht in allen Ausschüssen hätten. Mit der nun vorgesehenen Regelung werde ein ständiges Anwesenheitsrecht dieser Bürgerlichen stellvertretenden Mitglieder für die Ausschüsse, denen sie angehörten, unabhängig vom Vertretungsfall eingeführt. Damit werde vom Grundsatz der Abwesenheitsvertretung abgewichen. Herrn Zink habe richtig und klar vorgetragen, wie man Stellvertreter in der Praxis informiere. Dagegen, einem Stellvertreter vor einer Sitzung auch vertrauliche Unterlagen auszuhändigen, habe er - auch als Kommentator der Kommunalverfassung - keine Bedenken. Das Problem der neuen Regelung sehe er darin, dass überhaupt nicht ausgeführt werde, welche Rechte die Bürgerlichen Ausschussmitglieder bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung hätten. Seines Erachtens müsste klargestellt werden, dass diese Stellvertreter kein Rederecht und schon gar kein Stimmrecht hätten, solange derjenige, der vertreten werden solle, anwesend sei.

Dann wendet sich Herr Rentsch den Ausführungen von Herrn Ziertmann zur Funktionsfähigkeit der Gemeinde- und Stadtvertretungen und zur Fraktionsbildung zu und erläutert, er komme aus Lübeck und habe Probleme damit, sich zur Lübecker Kommunalpolitik zu äußern. Fest stehe auf jeden Fall, dass die Zunahme der Zahl der Fraktionen und Gruppierungen den Abstimmungs- und Meinungsbildungsprozess, auch ausweislich der Protokolle von Sitzungen, nicht einfacher gemacht habe. Zu Vorlagen werde eine Fülle von Änderungs- und Ergänzungsanträgen gestellt. Daneben sei zu konstatieren, dass es kaum noch verbindliche, über einen längeren Zeitraum gültige Absprachen gebe. An die Adresse von Abg. Dr. Breyer äußert er, dass Kommunalvertretungen keine Parlamente seien, sondern vielmehr der politische Teil einer Verwaltung, die auch den Anspruch habe, vernünftig zu arbeiten. Er bittet den Ausschuss darum, im Beratungsprozess auch über die in diesem Zusammenhang zu sehenden Regelungen zur Fraktionsbildung oder zum Wechsel von Fraktionen nachzudenken.

Herr Rentsch vertritt die Ansicht, dass die Anordnungsbefugnis für eine Verwaltungsgemeinschaft ein sinnvolles Instrument für den Innenminister darstelle, das ja auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und damit für die Betroffenen, die vorher anzuhören seien, justizabel sei. Vernünftiger sei es auf jeden Fall, eine solche Regelung im Gesetz zu haben, als wenn man sie im Falle eines Falles überstürzt beschließen müsse.

Zu der Frage, wie man die Stellung amtsangehöriger Gemeinden im Amt stärken könne, trägt Herr Rentsch die vier Punkte seiner Stellungnahme, Umdruck 18/5623, vor: Kooperationsgebot bei Weisungsaufgaben, Verlängerung der Widerspruchsfrist amtsangehöriger Gemeinden auf einen Monat, Einschaltung der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Teilnahme von Gemeindevertretern an den Sitzungen des Amtsausschusses.

**Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und
Landräte Schleswig-Holstein e.V.**

Heike Döpke, Bürgermeisterin der Stadt Barmstedt

Frau Döpke, Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte Schleswig-Holstein e.V., trägt einleitend vor, den Ausführungen des Städteverbandes und auch der SGK könne sie sich anschließen. Bezüglich der Informationsrechte stellvertretender Ausschussmitglieder zeige die Praxis, dass Vertraulichkeit bei einem immer größer werdenden Personenkreis schwerer zu gewährleisten sei. Die Neuregelung dürfe nicht dazu führen, dass die Stellvertreter die gleichen Rechte für sich in Anspruch nähmen wie die Vollmitglieder. Ebenfalls seien die Mehrkosten der geplanten Regelung zu berücksichtigen. Sie räumt ein, dass es in der von ihr vertretenen Vereinigung Stimmen gebe, die in der Beteiligung der Stellvertreter kein Problem sähen.

Sie erklärt, der Einführung einer Anordnungsbefugnis für eine Verwaltungsgemeinschaft stimme sie zu; die genannten Kriterien „leistungsfähig“, „sparsam“ und „wirtschaftlich“ seien allerdings auslegungsbedürftig. Wenn Freiwilligkeit nicht vorliege, sei in der Praxis mit Widerstand zu rechnen. Wenn in der Begründung darauf abgestellt werde, dass amtsfreie Gemeinden erst eingeamtet werden müssten, so führe das im Verfahren zu mehr Umständlichkeit. Im Ergebnis ergebe sich für sie allerdings Handlungsbedarf, da die Verwaltung in Schleswig-Holstein kleinteilig organisiert sei.

Zu den Möglichkeiten einer Kooperation zwischen Verwaltungen ist ihre Ansicht, dies könne auch amtsübergreifend geschehen, dass etwa eine Stadt mit einem Amt oder Städte untereinander zusammenarbeiteten. Das basiere aber auf Freiwilligkeit und hänge sehr von den beteiligten Akteuren ab. Ziel müsse eine leistungsfähige Verwaltung sein, und es sei deutlich, dass sich durch Zusammenlegungen erhebliche Synergien erreichen ließen.

Anschließend geht sie auf die hauptamtlichen Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ein und legt dar, diese Konstellation laufe leer, wenn der hauptamtliche Bürgermeister keinerlei Einfluss nehmen könne, weil er nicht auf eine eigenständige Verwaltung zurückgreifen könne und sich dem Amt unterordnen müsse. In dieser Frage, erklärt Frau Döpke, schließe man sich der Stellungnahme des Städteverbandes an.

Zu § 26 Kreisordnung ist ihre Ansicht, dass hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gleichberechtigt in den Kreistag wählbar sein sollten, da die ehrenamtlichen Bürgermeister und Kreisvorsteher dieses Recht ja bereits hätten.

* * *

Abg. Dr. Dolgner vertritt in Entgegnung auf Frau Döpke die Ansicht, die Gemeindeordnung lasse es nur zu, dass Stellvertretungen vorgesehen werden könnten. Die Gemeinde könne durchaus unter den Gesichtspunkten der Weitergabe von vertraulichen Informationen oder des Aufwandes zu dem Ergebnis gelangen, in der Hauptsatzung keine Stellvertretungen zuzulassen. Eine weitere Bemerkung richtet er an Herrn Zink und Herrn Busch, die ja dargelegt hätten, ihr Amt erfülle die Kriterien „leistungsfähig“, „wirtschaftlich“ und „effizient“. Für solche Ämter sei die neue Anordnungsbefugnis zur Bildung von Verwaltungseinheiten nicht gedacht; sie sei demgegenüber als Ultima Ratio nach einer langen Reihe von Fehlentwicklungen anzusehen.

Herr Rentsch antwortet, zu dem Themenkreis Information von Stellvertretern könne man eine endlose Diskussion führen. Er wolle nur die Bitte äußern, die vorgesehene Regelung in § 46 Absatz 6 GO mit Absatz 9 abzugleichen. Denn nach Absatz 9 könne jeder Gemeindevertreter an jeder Sitzung teilnehmen. Als stellvertretendes Mitglied und Gemeindevertreter dürfe man in Sitzungen in der Eigenschaft als Gemeindevertreter auch das Wort ergreifen. Demgegenüber stelle sich die Frage, ob ein anwesendes stellvertretendes Bürgerliches Mitglied, wenn der Vertretungsfall noch nicht eingetreten sei, ebenfalls das Wort ergreifen dürfe. Eine entsprechende Regelung fehle noch in Absatz 9.

Frau Döpke antwortet, sie maße sich nicht an, zu erklären, dass stellvertretende Bürgerliche Mitglieder die Vertraulichkeit nicht wahrten. Sie stimmt Abg. Dr. Dolgner insoweit zu, dass man es hier mit einer Gemengelage zu tun habe. Diejenigen, die schlechte Erfahrungen gemacht hätten, sähen in diesem Zusammenhang eher ein Gefahrenpotenzial. Unbestreitbar sei, dass die Stellvertretung mit Aufwand verbunden sei. Den Stadtvertretern würden die Unterlagen digital zur Verfügung gestellt, bei den anderen erfolge das auf Papier und gegebenenfalls mit Boten. Den von Abg. Dr. Dolgner genannten Abwägungsprozess müsse jeder für sich leisten. Auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolger nach einem ALLRIS-Zugang für die Bürgerlichen sagt Frau Döpke, diesen Zugang hätten sie schon, sie verfügten aber nicht über ein iPad, und Drucksachen müssten auf herkömmlichem Weg zugestellt werden.

Abg. Dr. Breyer richtet eine Frage zum Thema „Offenheit von kommunalen Vertretungsgremien für kleinere Parteien“ an Herrn Rentsch, nämlich inwiefern Kooperationen erleichtert würden, wenn die kleineren Parteien ausgegrenzt würden. Ferner bittet er Herrn Rentsch, ein konkretes Beispiel zu nennen, aus dem hervorgehe, dass mangelnde Verlässlichkeit im politischen Prozess auf die kleineren Parteien oder Gruppierungen zurückzuführen sei. Ihm jedenfalls sei aus zahlreichen Kommunen bekannt, dass man schon lange, nicht erst seit der letzten

Kommunalwahl, offen und wechselnd, ohne feste Kooperation, zusammenarbeite. - Herr Rentsch entgegnet, ihm sei es nicht um die Größe, sondern die Anzahl der Fraktionen und um die Leichtigkeit, mit der Fraktionen gebildet und nach kurzer Zeit wieder aufgelöst werden könnten, gegangen. Früher habe es die Regelung gegeben, dass eine Fraktion auf eine gewisse Zeit hätte angelegt sein müssen, dass sie verlässlich hätte sein müssen; es seien Gründe vorgegeben worden, bei deren Vorliegen man eine Fraktion auflösen oder verändern hätte können. Konkrete Beispiele könne er nicht anführen, aber man könne auf die Erfahrungen von anderen Bundesländern zurückgreifen, in denen abgestufte Fraktionsgrößen eingeführt worden seien. Diese Lösung sei einfacher zu verwirklichen, als Sperrklauseln einzuführen, was ja, da es eine Verfassungsänderung erfordere, so gut wie nicht machbar sei.

Abg. Matthiessen richtet an Frau Döpke, da sie ja die Kommunen vertrete, die Gemeindewerke hätten, die Frage, wie sie eine Berichtspflicht zu Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung auch hinsichtlich des Arbeitsaufwands beurteile. - Frau Döpke antwortet, diese Themen seien ihr sehr wichtig und sie versuche zurzeit in ihrer Gemeinde, Barmstedt, eine intensive Befassung mit den genannten Themen anzustoßen. Ein großes Konzept oder einen von der Gemeindevertretung beschlossenen Stufenplan habe man aber noch nicht.

Minderheitenbeauftragte der Landesregierung Schleswig-Holstein

Renate Schnack

Linda Pieper

Umdruck 18/5557

Frau Schnack, Minderheitenbeauftragte, legt einleitend dar, die vier nationalen Minderheiten in Deutschland, von denen drei in Schleswig-Holstein lebten, hätten einen Sonderstatus als verletzte Gruppen, den keine andere Gruppe haben könne oder werde. Ein Berichtswesen, wie es die Erfahrung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zeige, biete die Gelegenheit zu einer systematischen Bestandsaufnahme und zu mehr Transparenz und damit verbunden auch zu zielgenauen Veränderungen. Eine Vergleichbarkeit dieser Berichte sei aufgrund der Sonderstellung und der Einzigartigkeit der Minderheiten nicht gegeben. Durch eine Dokumentation der Lage und der Entwicklung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen durch die Gemeindeverbände und Gemeinden würden alle Ebenen des föderalen Staatsaufbaus zu einer wirkungsvollen Umsetzung des Verfassungsauftrages direkter beitragen. An die Erfüllung des Verfassungsauftrages - darin stimme sie allen Kritikern zu - seien die Gemeindeverbände und die Gemeinden bereits durch die Verfassungsformulierung inhaltlich gebunden. Aus ihrer Sicht gehe es bei der Einführung des Berichtswesens in dieser Frage um eine Ausgestaltung dieser Mitwirkung, um eine Optimierung der Umsetzung bei den Kommunen, die ja die unmittelbaren Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger seien. Es

sei darüber hinaus für eine dezentrale Auffassung von Minderheitenpolitik geeignet und diene der Mehrsprachigkeit in der Form der Regional- oder Minderheitensprachen.

Dann kommt sie zu drei Anregungen: erstens die Dokumentation auf die Gesamtheit der Regional- und Minderheitensprachen - das schließe das Niederdeutsche ein - im gemeindlichen Berichtswesen auszudehnen und zweitens abzuklären, ob mit dem Berichtswesen ein Controlling, eine Kontrolle der Verwaltung durch den Hauptausschuss oder eine Dokumentation gemeint sei. Das Land und mehrere Kommunen und Gemeindeverbände auch in Schleswig-Holstein berichteten bereits fortlaufend zur Lage der unter besonderem Schutz stehenden sogenannten verletzlichen Gruppen und zu den Maßnahmen, die zu ihrem Schutz und ihrer Förderung ergriffen worden seien. Die dadurch bewirkte Transparenz sei ein wesentlicher Baustein gelingender Minderheitenpolitik. Drittens empfehle sie, gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den betroffenen Gruppen eine Grundlage oder auch ein Grundsatzpapier zu erarbeiten, das auf eine größtmögliche Zahl der Gemeinden Anwendung finden könne. Das DialogForumNorden, der Zusammenschluss aller mit Minderheitenangelegenheiten befassten Organisationen, könne dazu sicherlich Hilfestellung leisten.

Sydslesvigsk Forening

Steen Schröder, 2. stellvertretender Vorsitzender

Herr Schröder, 2. stellvertretender Vorsitzender der Sydslesvigsk Forening, stellt einleitend fest, dass die Sydslesvigsk Forening als Kulturträger der dänischen Minderheit den Entwurf unterstütze. Bei der Berichtspflicht gehe es nicht darum, Kontrolle über die Gemeinden auszuüben, sondern darum, dass die Gemeinden sich durch die Verpflichtung, einen Bericht abzugeben, bereits im Berichtszeitraum anders verhielten.

Im Weiteren spricht sich Herr Schröder für den dritten Vorschlag von Frau Schnack aus. Ziel müsse sein, dass die Mehrheit der Bevölkerung für Minderheitenfragen sensibilisiert werde. Es gebe immer noch viele Menschen im Land, die nichts von ihren Mitbürgern, die der dänischen Minderheit angehörten, wüssten.

Verband Deutscher Sinti und Roma e.V.**Landesverband Schleswig-Holstein**

Matthäuß Weiß, Landesvorsitzender

Matthias Andrae

Umdruck 18/5430

Herr Weiß, Landesvorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., gibt einleitend zu bedenken, dass es bei der Verpflichtung zur Berichterstattung um Menschen gehe. Ziel müsse ein ehrlicher Bericht sein, der gegebenenfalls auch sehr kurz ausfallen dürfe. Die Minderheit wolle nicht nur in ihrer reinen Anwesenheit wahrgenommen werden.

Herr Andrae konzidiert, dass durch die Einführung einer Berichtspflicht zusätzliche Bürokratie auf die Gemeinden zukomme. Der Bericht sei jedoch wichtig, weil nur so regelmäßig Fortschritte und Probleme auf diesem Feld deutlich würden. Zur konkreten Ausgestaltung des Berichts habe er vier Fragen. Erstens frage er, ob es Vorgaben oder Kriterien, beispielsweise seitens der Landesregierung, gebe, die bei der Berichterstattung einzuhalten seien. Zweitens sei offen, inwieweit es eine Beratung der Gemeinden dahingehend gebe, dass der Bericht systematisch eingeführt werde. Drittens stelle sich die Frage, ob es außerhalb der Gemeinden und Kreise Gremien gebe, die an der Berichterstattung beteiligt werden sollten. Viertens schließlich sei offen, woher eine Gemeinde wisse, dass auf ihrem Gebiet Angehörige einer Minderheit lebten.

European Centre for Minority Issues (ECMI)

Dr. Jørgen Kühl, Vorsitzender

Umdruck 18/6071

Ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 18/6071, weist Herr Kühl, Vorsitzender des European Centre for Minority Issues, darauf hin, dass schwierig festzustellen sei, in welchen Gemeinden Sinti und Roma lebten. Problematisch sei insofern insbesondere die Formulierung „traditionell heimisch“, wie sie der Gesetzentwurf verwende. Schweden und Ungarn verwendeten zu diesem Zwecke in ihrer Rechtsprechung das „100-Jahre-Prinzip“. Für die dänische Minderheit stelle sich beispielsweise die Frage, ob diese nur im schleswigschen Landesteil und im Kreis Rendsburg-Eckernförde oder auch in der Stadt Kiel traditionell heimisch sei. Eine Studie der Universität Hamburg aus dem Jahr 2015 komme zu dem Ergebnis, dass die dänische Minderheit beispielsweise auch im Kreis Ostholstein traditionell sesshaft sei. Ähnlich verhalte es sich mit der friesischen Minderheit und einer etwaigen Begrenzung auf den Kreis Nordfriesland und die Insel Helgoland. Zu Recht aber gebe es in Schleswig-

Holstein keine Registrierung des Bekenntnisses zu einer Minderheit. Kriterium für die Berichtspflicht könne daher eigentlich nur sein, dass dort ein Bericht zu erstellen sei, wo eine Minderheit es wünsche.

Die Gefahr, dass durch den Zuzug von Flüchtlingen neue Minderheiten entstünden, sei gering, weil die Bundesregierung bereits 1995 die Kriterien des angestammten Siedlungsgebietes sowie der deutschen Staatsangehörigkeit zur Definition von Minderheiten festgelegt habe. In anderen Ländern sei dies anders entschieden worden, so gebe es beispielsweise in der Tschechischen Republik eine anerkannte vietnamesische Minderheit.

**Lorenz-von-Stein-Institut an der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Dr. Utz Schliesky, geschäftsführender Vorstand

Herr Dr. Schliesky, geschäftsführender Vorstand des Lorenz-von-Stein-Institutes und Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, gibt zu bedenken, dass es prinzipiell durchaus möglich sei, dass neue Minderheiten in Schleswig-Holstein entstünden. Die enumerative Aufzählung in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung sei insofern nicht sachgerecht, weil sie gegebenenfalls weitere vor Ort vorhandene Minderheiten nicht berücksichtige. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung des § 1 Absatz 1 Satz 4 habe insoweit keinen zusätzlichen Wert, als sie nicht über den Regelungsgehalt des Artikels 6 Absatz 2 der Landesverfassung hinausgehe.

Zu den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Berichtspflichten meint Herr Dr. Schliesky, dass sich die genaue Ausgestaltung in der Praxis ergeben werde. Es sei Aufgabe der Kommunen zu erheben, welche Minderheiten auf ihrem Gebiet siedelten, dies sei ein durchaus lösbares Problem. Für vom Land vorgegebene verbindliche Standards für diese Berichte sehe er keinen Bedarf.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Möglichkeit der Zusammenlegung von Ämtern und nicht amtsangehörigen Gemeinden sei gut und zielführend.

Im Übrigen verweist er auf seine schriftliche Stellungnahme, Umdruck 18/5559.

* * *

Zum Begriff „traditionelles Siedlungsgebiet“ weist Abg. Dr. Dolgner auf die Schwierigkeit von Definitionen hin. - Abg. Harms erklärt, dem Gesetzgeber gehe es um die dänische Min-

derheit, um Sinti und Roma sowie um Friesen. Für die dänische Minderheit ergebe sich die Berichtspflicht für den ganzen Landesteil Schleswig. Bei den Sinti und Roma müsse man zusammen mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma die Siedlungsgebiete in Schleswig-Holstein feststellen.

Abg. Dr. Dolgner stimmt Herrn Dr. Schliesky dahin gehend zu, dass es nicht zweckdienlich sei, in den Gesetzentwurf genauere Vorgaben für die Berichte aufzunehmen.

Auf eine Frage der Abg. Damerow äußert Frau Schnack, sie bewerte die Initiative des Kreises Nordfriesland, einen Minderheitenbericht abzugeben, als positiv. Dennoch sei es sinnvoll, für alle Gemeinden eine Berichtspflicht einzuführen, damit das Interesse an und die Kenntnis von den Minderheiten im Land zunehme. Sie habe kein Problem damit, wenn der Bericht in einer formalisierten Form abgegeben werde. - Abg. Harms zufolge sei der Bericht des Kreises Nordfriesland ein gutes Beispiel dafür, wie ein solcher Bericht aussehen könne. Es gehe dem Gesetzgeber nicht um Kontrolle oder Bevormundung, sondern darum, dass sich die Kommunen niedrigschwellig mit diesen Fragen befassen. - Abg. Peters weist darauf hin, dass nach § 6 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung die Minderheiten einen „Anspruch auf Schutz und Förderung“ hätten. Hieraus ergebe sich für ihn die Berichtspflicht.

Herr Dr. Schliesky verweist auf die Formulierung „nationaler Minderheiten und Volksgruppen“ des Artikels 6 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung. Somit sei der Minderheitenschutz nicht auf nationale Minderheiten beschränkt. Der Begriff der Volksgruppe sei nicht so klar definiert wie derjenige der nationalen Minderheit, sodass es hier leicht zu Missverständnissen kommen könne. Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung spreche schließlich der nationalen dänischen Minderheit, der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie der friesischen Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung zu, was im Verhältnis zu Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 eine Ungleichbehandlung darstelle. Diese Ungleichbehandlung könne natürlich politisch gewollt sein.

Zu einer Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner zum Entstehen neuer Minderheiten, beispielsweise durch die aktuellen Flüchtlingsbewegungen, antwortet Herr Dr. Schliesky, es handele sich bei der entsprechenden Formulierung in seiner Stellungnahme um einen rechtspolitischen Hinweis seinerseits. Es könne durchaus sinnvoll sein, wenn man andere Minderheiten in den Blick nehme. - Abg. Damerow äußert hierzu, sie habe ein Problem damit, wenn man die Frage des Schutzes nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein mit der Frage der Flüchtlinge vermenge. Dies sei auch nicht im Sinne der anerkannten Minderheiten im Land.

Auf die Frage des Abg. Dr. Dolgner, wie man ohne Minderheitenregistrierung zu einer Antwort auf die Frage kommen könne, in welchen Gemeinden welche Minderheit siedele, antwortet Herr Kühl, die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet sollten nicht davon abhalten, eine entsprechende Regelung einzuführen. Jedoch sei festzustellen, dass das Bekenntnis zu einer Minderheit sowohl im positiven wie im negativen Sinne frei sei, sodass es dem Staat und den Kommunen nicht zustehe, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu definieren. Dies sei mittlerweile in ganz Europa so geregelt. Es sei fraglich, ob die Definition von nationalen Minderheiten, die die Bundesrepublik Deutschland anwende, noch zeitgemäß sei. In Deutschland handele es sich um eine politische Frage, dass man den Begriff der Minderheit so begrenzt definiere, dass gewisse Gruppen, wie beispielsweise die Polen, ausgeschlossen seien.

Auf eine Frage der Abg. Strehlau zum Vertretungsfall in Ausschüssen der Gemeindevertretungen (§ 46 Absatz 6 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung) führt Herr Dr. Schliesky aus, die Legitimation eines Stellvertreters sei zwar nicht die gleiche wie eines regulären Mitgliedes. Es gebe allerdings seinerseits keine Bedenken gegen diese Regelung, weil auch durch Gesetz eine entsprechende Aufgabenübertragung möglich sei. Die demokratische Legitimation sei auch so gegeben. - Dem Hinweis des Abg. Dr. Dolgner, die Legitimationsfrage stelle sich nicht nur bei Vertretungsmitgliedern, sondern auch bei ordentlichen Mitgliedern, stimmt Herr Dr. Schliesky zu. Die demokratische Legitimation gewählter Mitglieder sei eine andere als die stellvertretender Mitglieder, jedoch falle es grundsätzlich in den Gestaltungsbereich des Gesetzgebers, hier entsprechende Regelungen zu verabschieden. So sei auch unproblematisch, wenn stellvertretende Mitglieder Sitzungsunterlagen erhielten. Sichergestellt werden müsse nur, dass die Geheimhaltungsvorschriften immer eingehalten würden.

Zum Punkt 5 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, schließt die Sitzung um 18:15 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin